



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH IV - GU 97-2/14

TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H.,

Prüfung der Gebarung

Tätigkeitsbericht 2014

KURZFASSUNG

Um die wirtschaftliche Existenz der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. durch die im Rahmen der Zollabwicklung übernommenen Haftungen gegenüber der Zollbehörde im Regressfall nicht zu gefährden, wurde im Jahr 1996 die TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H. gegründet. Aufgrund erwarteter Synergieeffekte entschied sich das Management des Wiener Hafens mit Stichtag 1. Jänner 2014 zur Übertragung der bis dahin zur Gänze von der Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H. gehaltenen Anteile an die Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG. Die operative Geschäftstätigkeit der TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H. besteht in der Import-, Export- und Transitabwicklung im Rahmen des Containerumschlags sowie in der Durchführung von Truckingleistungen, welche im Wesentlichen die Containerzustellung in Ostösterreich und den angrenzenden Nachbarstaaten umfasst.

Die Prüfung der Gebarung der Geschäftsjahre 2009 bis 2013 der TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H. durch den Stadtrechnungshof Wien ergab neben Feststellungen zur Aufnahme des Prüfrechtes des Stadtrechnungshofes Wien im Gesellschaftsvertrag und zum wirtschaftlichen Risiko der Gesellschaft auch Empfehlungen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes bei Neubesetzung der Geschäftsführung, möglicher Kosteneinsparungen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse sowie der Optimierung des Internetauftrittes.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	6
2. TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H.	7
2.1 Unternehmensrechtliche Verhältnisse	7
2.2 Wirtschaftliche Entwicklung der TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H. in den Jahren 2009 bis 2013	8
2.2.1 Entwicklung der Vermögensstruktur	8
2.2.2 Entwicklung der Kapitalstruktur	10
2.2.3 Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2009 bis 2013.....	11
3. Operative Geschäftstätigkeit der TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H.	12
3.1 Abwicklung der Zollagenden im Zusammenhang mit der Import-, Export- und Transitverzollung im Bereich Containerumschlag.....	12
3.1.1 Zoll- und steuerrechtliche Grundlagen.....	12
3.1.2 Zollverfahren bei der TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H.; allgemein	13
3.1.3 Zolllager Typ E/Zollagerverfahren.....	14
3.1.4 Versandverfahren	16
3.1.5 Zollrechtlich freier Verkehr (klassische Einfuhr).....	17
3.1.6 Zugelassener Warenort	18
3.2 Trucking.....	18
4. Sicherheitsleistung gegenüber der Zollbehörde	19
5. Feststellungen und Empfehlungen	20
5.1 Prüfrecht des Stadtrechnungshofes Wien	20
5.2 Regelung der TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H. zur Vertretung der Gesellschaft nach außen.....	20
5.3 Internetauftritt	21
5.4 Neubesetzungen der Geschäftsführung	22
5.5 Erstellung der Jahresabschlüsse.....	22
5.6 Wirtschaftliches Risiko der TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H.	23
6. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	24

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
Art.....	Artikel
bzw.	beziehungsweise
DV	Datenverarbeitung
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EU	Europäische Union
EUR.....	Euro
EWG.....	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff	folgende
FN.....	Firmenbuchnummer
gem.....	gemäß
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
lit.....	litera
lt.....	laut
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
Mio.EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
o.ä.	oder ähnlich
Pkt.	Punkt
rd.	rund
TerminalSped	TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H.
TIR.....	Transport Internationaux Routiers
u.ä.	und ähnlich

u.a. unter anderem
UGB..... Unternehmensgesetzbuch
v.H. von Hundert
Wien Holding Wien Holding GmbH
Wiencont..... Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H.
Wiener Hafen Management..... Wiener Hafen Management GmbH
Wiener Hafen und Lager..... Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Ver-
mögensverwaltung, GmbH & Co KG
WStV Wiener Stadtverfassung
z.B. zum Beispiel

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der TerminalSped in den Jahren 2009 bis 2013 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Allgemeines

Für die Import- und Exportabfertigung sowie die Erstellung von Begleitdokumenten im Zollverfahren gründete die Wiencont im Jahr 1996 eigens das Tochterunternehmen TerminalSped, um die wirtschaftliche Existenz der Gesellschaft durch die damals gegenüber der Zollbehörde übernommenen Haftungen nicht zu gefährden. Anlass dafür war ein von einem Kunden betriebener Missbrauch im zollrechtlichen Begleitscheinverfahren, woraus sich für die Wiencont eine Haftung für ausstehende Abgaben in der Höhe von rd. 1,60 Mio.EUR ergab, welche letztlich aufgrund eines erfolgreich eingebrachten Rechtsmittels auf rd. 0,04 Mio.EUR reduziert werden konnte.

Aufgrund erwarteter Synergieeffekte entschied sich das Management des Wiener Hafens im Jahr 2013, die 100%ige Beteiligung der Wiencont an der TerminalSped zur Gänze an die Wiener Hafen und Lager zu übertragen. Die für die Veräußerung bzw. für den Erwerb der Gesellschaft erforderlichen Genehmigungen wurden von den Gesellschafterinnen der Wiencont und der Wiener Hafen und Lager in deren Generalversammlungen ordnungsgemäß beschlossen.

Den in den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Wiener Hafen Management - als vertretungsbefugte Gesellschafterin der Wiener Hafen und Lager - verankerten Zustimmungserfordernissen hinsichtlich des Erwerbs von Beteiligungen sowohl durch den eigenen Aufsichtsrat als auch durch den Aufsichtsrat der Wien Holding wurde ordnungsgemäß entsprochen und die diesbezüglichen Beschlüsse

im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen der Wiener Hafan Management sowie der Wien Holding jeweils Ende des Geschäftsjahres 2013 gefasst.

Die Übertragung der Geschäftsanteile an der TerminalSped erfolgte mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 20. Jänner 2014 rückwirkend zum 1. Jänner 2014. Die von einer Steuerberatungskanzlei auf Basis einer abgezinsten Cashflow-Berechnung durchgeführte Unternehmensanalyse ergab einen Unternehmenswert in einer Bandbreite zwischen 64.000,-- EUR und 78.000,-- EUR, wobei letztlich der zugrunde gelegte Kauf- und Abtretungspreis in der Höhe von 72.672,83 EUR dem buchmäßigen Eigenkapital der Gesellschaft entsprach.

2. TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H.

2.1 Unternehmensrechtliche Verhältnisse

Das zur Gänze einbezahlte und in unveränderter Höhe ins Firmenbuch eingetragene Stammkapital der TerminalSped in der Höhe von 72.672,83 EUR wird seit 1. Jänner 2014 von der nunmehrigen Eigentümerin Wiener Hafan und Lager gehalten. Mit dem Wechsel in der Eigentümerinnenstruktur der TerminalSped war auch gleichzeitig eine Änderung der Geschäftsanschrift der Gesellschaft von Freudenaue Hafanstraße 12 in Seitenhafanstraße 15 im 2. Wiener Gemeindebezirk verbunden. Das Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahr der TerminalSped, welche keine Zweigniederlassungen unterhält, ist das Kalenderjahr. Die Eintragung der Gesellschaft ins Firmenbuch beim Handelsgericht Wien erfolgte am 1. März 1996 unter der FN 142824k.

Als Unternehmensgegenstand wird gem. § 2 des Gesellschaftsvertrages neben der Ausübung des Speditionsgewerbes auch die Geschäftsführung, Pacht oder Beteiligung von bzw. an Unternehmen mit gleichem o.ä. Betriebsgegenstand - ausgenommen Bankgeschäfte - genannt. Weiters ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich sind.

Gemäß § 6 Gesellschaftsvertrag hat die Gesellschaft einen, zwei oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer zu bestellen. Ist nur eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt, vertritt diese Person selbstständig die Gesellschaft

nach außen. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer gemeinsam, oder, falls Prokuristinnen bzw. Prokuristen bestellt sind, auch durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristinnen bzw. Prokuristen gemeinsam vertreten. Im Zeitpunkt der Einschau wurde die Geschäftsführung der TerminalSped von einer Geschäftsführerin ausgeübt, welche in Personalunion auch als Geschäftsführerin in der Wiener Hafen Management tätig ist.

Darüber hinaus sind in der TerminalSped sechs weitere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beschäftigt.

2.2 Wirtschaftliche Entwicklung der TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H. in den Jahren 2009 bis 2013

Bei der TerminalSped handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 Abs 1 UGB. Nach den Bestimmungen des UGB unterliegt sie daher nicht der Prüfpflicht durch eine unabhängige Abschlussprüferin bzw. einen unabhängigen Abschlussprüfer und wurde auch nicht freiwillig einer solchen Jahresabschlussprüfung unterzogen.

Die TerminalSped steht mit der Wien Holding in einem Konzernverhältnis und wird als Urenkelgesellschaft in den Vollkonsolidierungskreis der Konzernbilanz einbezogen. Ferner ist sie Gruppenmitglied in einer steuerlichen Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG mit der Wien Holding als Gruppenträgerin.

2.2.1 Entwicklung der Vermögensstruktur

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Vermögensstruktur der TerminalSped jeweils zum Stichtag 31. Dezember der Geschäftsjahre 2009 bis 2013 (Beträge in EUR):

AKTIVA	Jahresabschluss (zum)				
	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
A. ANLAGEVERMÖGEN					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Gewerbliche Schutzrechte u.ä. Rechte und Vorteile und Software	0,03	0,03	0,03	0,03	13.533,20
II. Sachanlagen					
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.544,56	2.531,82	2.223,25	3.680,23	2.879,33

AKTIVA	Jahresabschluss (zum)				
	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
III. Finanzanlagen					
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	5.313,00	5.313,00	5.313,00	5.313,00	-
B. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	114.744,37	105.277,24	130.679,83	101.288,26	63.412,57
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	13.351,62	1.278,00	3.507,37	45.720,43	82.311,41
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	45.734,70	30.324,26	42.855,69	21.160,22	6.028,09
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	53.270,54	63.413,70	18.835,54	24.571,15	49.074,77
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	8.811,31	10.078,79	8.746,54	10.862,72	10.293,78
Gesamtvermögen	244.770,13	218.216,84	212.161,25	212.596,04	227.533,15
Eventualforderungen	650.936,42	650.936,42	700.000,00	700.000,00	700.000,00

Die Summe der Aktiven beinhaltet zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 das Anlagevermögen in der Höhe von 16.412,53 EUR, das Umlaufvermögen in der Höhe von 200.826,84 EUR sowie Rechnungsabgrenzungen in der Höhe von 10.293,78 EUR für die im Jänner 2014 anfallenden Löhne und Gehälter.

Das Anlagevermögen besteht neben der Betriebs- und Geschäftsausstattung in der Höhe von 2.879,33 EUR aus der für die Verwaltung der Zolllager und die Ausstellung von Begleitscheinen erforderlichen Software in der Höhe von 13.533,20 EUR.

Das Umlaufvermögen setzt sich aus den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in der Höhe von 151.752,07 EUR sowie dem Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten in der Höhe von 49.074,77 EUR zusammen. Die Weiterverrechnungen der von der TerminalSped im Rahmen der Zollabfertigung eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der Zollbehörde zur Abfuhr der Einfuhrumsatzsteuer sind in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Importeurinnen bzw. Importeuren enthalten.

Das Gesamtvermögen des Jahres 2013 in der Höhe 227.533,15 EUR blieb im Vergleich zu den Vorperioden des Betrachtungszeitraumes 2009 bis 2013 im Wesentlichen unverändert.

Den im nächsten Kapitel beschriebenen Eventualverbindlichkeiten stehen in gleicher Höhe die oben unter dem Strich ausgewiesenen Eventualforderungen (Regressansprüche gegenüber Kundinnen bzw. Kunden) gegenüber.

2.2.2 Entwicklung der Kapitalstruktur

In der folgenden Tabelle wird die Kapitalstruktur der TerminalSped jeweils zum Stichtag 31. Dezember der Geschäftsjahre 2009 bis 2013 dargestellt (Beträge in EUR):

PASSIVA	Jahresabschluss (zum)				
	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
A. EIGENKAPITAL					
I. Stammkapital					
Stammeinlage	72.672,83	72.672,83	72.672,83	72.672,83	72.672,83
II. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	1.867,02	-40.333,54	-8.103,73	12.964,88	5.902,90
B. RÜCKSTELLUNGEN					
1. Rückstellungen für Abfertigungen	55.887,05	5.971,96	7.126,15	-	-
2. Sonstige Rückstellungen	44.322,97	16.069,32	32.018,90	27.696,00	24.844,51
C. VERBINDLICHKEITEN					
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.326,76	20.071,64	36.782,16	42.154,93	41.596,10
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	7.986,89	100.321,68	16.537,34	3.220,38	557,95
3. Sonstige Verbindlichkeiten	50.706,61	43.442,95	55.127,60	53.887,02	81.958,86
Gesamtkapital	244.770,13	218.216,84	212.161,25	212.596,04	227.533,15
Eventualverbindlichkeiten	650.936,42	650.936,42	700.000,00	700.000,00	700.000,00

Die Summe der Passiven beinhaltet zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 das Eigenkapital in der Höhe von 78.575,73 EUR, die Rückstellungen in der Höhe von 24.844,51 EUR sowie die Verbindlichkeiten in der Höhe von 124.112,91 EUR.

Das Eigenkapital der Gesellschaft setzt sich aus dem Stammkapital in der Höhe von 72.672,83 EUR sowie aus dem im Jahr 2012 erzielten Bilanzgewinn in der Höhe von 5.902,90 EUR zusammen.

Die Verbindlichkeiten setzen sich neben den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 41.596,10 EUR und den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in der Höhe von 557,95 EUR im Wesentlichen aus den sonstigen Verbindlichkeiten in der Höhe von 81.958,86 EUR zusammen, welche zum überwiegenden Teil aus Verbindlichkeiten an das Zollamt Wien im Zusammenhang mit der Zollabwicklung resultieren.

Das Gesamtkapital des Jahres 2013 in der Höhe 227.533,15 EUR blieb im Vergleich zu den Vorperioden des Betrachtungszeitraumes 2009 bis 2013 im Wesentlichen unverändert.

Die unter dem Strich ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten in der Höhe von 700.000,-- EUR resultieren aus den gegenüber der Zollbehörde übernommenen Haftungsverpflichtungen, welche Voraussetzung für den Betrieb des Zolllagers E sowie die Ausübung des gemeinschaftlichen und gemeinsamen Versandverfahrens sind. Diesen Eventualverbindlichkeiten stehen gemäß den Erläuterungen in den Anhängen der einzelnen Jahresabschlüsse analoge Regressansprüche gegenüber Kundinnen bzw. Kunden gegenüber, welche als Eventualforderungen ausgewiesen wurden.

2.2.3 Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2009 bis 2013

Die GuV der TerminalSped für die Jahre 2009 bis 2013 zeigt folgende Entwicklung (Beträge in EUR):

	2009	2010	2011	2012	2013
1. Umsatzerlöse					
1.1 Zollabfertigung	283.610,32	310.602,88	346.244,75	373.632,70	342.861,00
1.2 Trucking	168.419,60	308.562,60	341.185,93	353.013,81	287.171,20
2. Sonstige betriebliche Erträge					
2.1 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-	608,47	446,20	5.413,55	557,76
2.2 Übrige	122.565,91	59.339,66	73.380,53	195,26	1.463,78
3. Summe Umsatzerlöse und Erträge	574.595,83	679.113,61	761.257,41	732.255,32	632.053,74
4. Aufwendungen für Material u. bezogene Leistungen	-166.898,44	-371.389,37	-334.883,10	-336.413,05	-268.922,94
5. Personalaufwand	-374.479,52	-274.331,23	-292.901,72	-300.873,09	-291.720,95
6. Abschreibungen	-1.853,79	-1.012,74	-1.766,74	-3.719,22	-2.935,15
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-80.530,90	-73.245,41	-98.203,52	-69.416,47	-69.121,16
8. Betriebserfolg	-49.166,82	-40.865,14	33.502,33	21.833,49	-646,46
9. Finanzerfolg	656,51	405,52	370,60	341,12	540,20
10. EGT	-48.510,31	-40.459,62	33.872,93	22.174,61	-106,26
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1.670,14	-1.741,30	-1.643,12	-1.106,00	-6.955,72
12. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	-50.180,45	-42.200,92	32.229,81	21.068,61	-7.061,98
13. Auflösung freier Rücklagen	51.000,00	-	-	-	-
14. Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	1.047,47	1.867,02	-40.333,54	-8.103,73	12.964,88
14. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	1.867,02	-40.333,90	-8.103,73	12.964,88	5.902,90

Im Jahr 2009 standen den Gesamterträgen in der Höhe von 574.595,83 EUR Aufwendungen in der Höhe von insgesamt 623.762,65 EUR gegenüber, was zu einem negativen Betriebserfolg in der Höhe von 49.166,82 EUR führte. Unter Berücksichtigung des

Finanzerfolges und der Steuern vom Einkommen und Ertrag errechnete sich ein Jahresfehlbetrag in der Höhe von 50.180,45 EUR, welcher eine Auflösung der freien Rücklagen in der Höhe von 51.000,-- EUR nach sich zog. Nach Hinzurechnung des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr belief sich der Bilanzgewinn des Jahres 2009 auf 1.867,02 EUR. Ausschlaggebend für dieses negative Jahresergebnis war der Einbruch der Umsatzerlöse aufgrund der damals vorherrschenden Wirtschaftskrise.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2010 in der Höhe von 42.200,92 EUR konnte durch die in den Folgejahren 2011 und 2012 erzielten Jahresüberschüsse in der Höhe von 32.229,81 EUR und 21.068,61 EUR wieder kompensiert werden. Der im Geschäftsjahr 2013 erzielte Jahresfehlbetrag belief sich auf 7.061,98 EUR, wobei die GuV nach Hinzurechnung des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr einen Bilanzgewinn in der Höhe von 5.902,90 EUR auswies.

3. Operative Geschäftstätigkeit der TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H.

Die TerminalSped bietet im Rahmen ihrer operativen Geschäftstätigkeit neben der Import-, Export- und Transitabwicklung auch Truckingleistungen, welche die Containerzustellung in Ostösterreich und den angrenzenden Nachbarstaaten beinhaltet, an.

3.1 Abwicklung der Zollagenden im Zusammenhang mit der Import-, Export- und Transitverzollung im Bereich Containerumschlag

3.1.1 Zoll- und steuerrechtliche Grundlagen

Zur europaweiten Vereinheitlichung der Zollvorschriften wurde vom Rat der EG am 12. Oktober 1992 der Zollkodex als EU-Verordnung Nr. 2913/92/EWG erlassen. Der Zollkodex bildet die Grundlage des Zollrechts der EU und regelt in erster Linie die Erhebung der Ein- und Ausfuhrabgaben, die beim Warenverkehr zwischen Mitgliedsstaaten und Drittländern anfallen. Der Zollkodex ist nur im Zollgebiet der EG anwendbar und wird durch die Bestimmungen der Zollkodex-Durchführungsverordnung, der Zollbefreiungsverordnung, des Zolltarifs und durch nationale Regelungen wie z.B. aktuelle Veröffentlichungen der Zollbehörde sowie umsatzsteuerliche und verbrauchssteuerliche Bestimmungen ergänzt.

Die Zollunion verbietet innerhalb des Europäischen Binnenmarktes die Einhebung von Ein- oder Ausfuhrzöllen sowie mengenmäßige Beschränkungen. Gegenüber Drittländern gelten gemeinsame Zolltarife, wobei Zollkontrollen in erster Linie nur mehr an den Außengrenzen des Binnenmarktes vorgesehen sind. Die Zollabgaben, welche ausschließlich durch die Zollbehörden der EU-Mitgliedsstaaten eingenommen werden, zählen zu den Eigenmitteln der EU und gehen - nach Abzug von 25 % für die Abdeckung der Erhebungskosten - in deren Haushalt ein.

3.1.2 Zollverfahren bei der TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H.; allgemein

Bei der Einfuhr von Waren außerhalb des EU-Zollgebietes - sogenannte Nichtgemeinschaftswaren - nach Österreich sind diese einer zollrechtlichen Bestimmung zuzuführen. Die Wahl des im Rahmen der zollrechtlichen Bestimmung anzuwendenden Zollverfahrens richtet sich u.a. danach, mit welcher Zielsetzung die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden. Sind die Waren für den Eingang in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft bestimmt, werden diese gemäß Auftrag der jeweiligen Kundin bzw. des jeweiligen Kunden von der TerminalSped unter Erhebung von Einfuhrabgaben (vor allem Zoll und Einfuhrumsatzsteuer) in das Zollverfahren "Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr" übergeführt. Für den Fall, dass die Waren (noch) nicht in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft eingehen, können diese zwecks Vermeidung bzw. Verringerung der Abgabenlast je nach Auftrag der Kundin bzw. des Kunden in eines der übrigen Zollverfahren übergeführt werden, wozu das "Versandverfahren" sowie das "Bewilligte Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung" zählen. Im Rahmen des bewilligten Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung kommen als zollrechtliche Bestimmung das "Zolllagerverfahren", die "aktive Veredelung" und "passive Veredelung", das "Umwandlungsverfahren" sowie die "vorübergehende Verwendung" zur Anwendung.

Bei den durch die TerminalSped im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit zum überwiegenden Teil angewandten Zollverfahren handelt es sich um das Zolllagerverfahren (privates Zolllager E), das Versandverfahren sowie das Zollverfahren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (klassische Einfuhr).

Für sämtliche dieser im Anschluss näher erläuterten Zollverfahren gilt, dass die betroffenen Waren ab dem Zeitpunkt des Verbringens in das Zollgebiet der EG der zollamtlichen Überwachung unterliegen. Diese erfolgt durch die Mitteilung an die Zollbehörde (im Fachjargon: "Gestellung"), dass sich die Waren bei der Zollstelle befinden. Der Nachweis hierfür erfolgt durch die Vorlage der Frachtpapiere und den Verweis auf die Vorab-Zollanmeldung. Bis zum Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung, welche innerhalb einer von der Zollbehörde vorgegebenen Frist zu erfolgen hat, gelten diese Waren mit der Gestellung als vorübergehend verwahrt. Die vorübergehend verwahrten Waren dürfen nur an von der Zollbehörde zugelassenen Orten wie z.B. Amtsplatz der Zollstelle oder ein Zolllager, wie beispielsweise das Zolllager E, unter festgelegten Bedingungen gelagert werden. Aufgrund der damaligen Entscheidung der Geschäftsführung, für das Zolllager E auch eine Bewilligung als zugelassenen Warenort für die Lagerung von Waren einzuholen, können im Zolllager E die Spediteurinnen bzw. Spediteure Verzollungen und Transitabfertigungen selbst durchführen, wobei die TerminalSped in diesen Fällen nur als Lagerbetreiberin fungiert.

Sämtliche Bewegungen der Waren im Zolllager E (Ein-, Um- und Auslagerungen) werden über das bei Zollverfahren zu verwendende elektronische Informatiksystem Zolaris an die Zollbehörde gemeldet, wodurch diese jederzeit über den zollrechtlichen Status der Waren informiert ist.

3.1.3 Zolllager Typ E/Zollagerverfahren

Auf Antrag der TerminalSped wurde mit Bewilligung durch die Zollbehörde vom 28. Februar 2014 das Lager der Gesellschaft im Rahmen des Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung gemäß Zollkodex-Durchführungsverordnung Art 185 bis 187 als Verwahrungslager und gem. Art 525 Abs 2 lit. b als Zolllager des Typs E, mit der Nichtgemeinschaftswaren in das Lager unter Nutzung als Verwahrungs- und/oder Zolllager verbracht werden können, zugelassen. Die Neufassung der Bewilligung war aufgrund der Änderung des Firmensitzes der Gesellschaft sowie der Erweiterung der Lagerfläche der Terminals eins, zwei und drei erforderlich und ersetzte die zuletzt gültige diesbezügliche Bewilligung der Zollbehörde vom 30. Jänner 2012.

Im Rahmen der Bewilligung zum Betrieb des Zolllagers Typ E wurden der TerminalSped neben der Berechtigung zur Führung von Bestandsaufzeichnungen allgemeine Anordnungen über den Verschluss des Zolllagerraumes, der Betriebszeiten sowie des zur Anwendung gelangenden DV-Schemas Zolaris erteilt. Darüber hinaus werden in Bezug auf die Verbringung von Waren in das Verwahrungs-/Zolllager (Einlagerung), die Vorgänge während der Lagerung sowie die Verbringung von Waren aus dem Verwahrungs-/Zolllager (Auslagerung) die näheren Details erläutert. Demnach verpflichtet sich die TerminalSped bei der Einlagerung die Erfassung der Waren in der im DV-Schema vorgesehenen Form eines Lagerblattes, in dem die Einlagerungsanmeldungen sowie alle Änderungen bzw. Erledigungen einzutragen sind, vorzunehmen. Die nach den Anordnungen in der Lagerbewilligung und dem bewilligten DV-Schema entsprechend durchgeführten Aufschreibungen zur Lagerung stellen zugleich den Beginn der Bestandsaufzeichnungen dar. Alle weiteren Verfügungen über die Waren sind als weitere Aufschreibung festzuhalten und bilden somit einen Bestandteil der Bestandsaufzeichnungen. Die zollamtliche Überwachung des Verwahrungs-/Zolllagers unterliegt der Zollbehörde und erfolgt hauptsächlich durch stichprobenweise Kontrollen des Lagerplatzes und der Lageraufschreibungen.

3.1.3.1 Das Verwahrungslager stellt für die Kundinnen bzw. Kunden der TerminalSped eine Möglichkeit dar, Nichtgemeinschaftsware bis zu 21 Tage ohne Einleitung einer zollrechtlichen Bestimmung zwischenzulagern. Vor Ablauf dieser Frist ist die Nichtgemeinschaftsware - sollte diese bis dahin nicht eine andere zollrechtliche Bestimmung erlangt haben - in das Zolllagerverfahren durch Abgabe einer Zollanmeldung über das von der Zollbehörde bereitgestellte elektronische Datenübertragungssystem Zolaris überzuführen.

3.1.3.2 Beim Zolllagerverfahren werden die Waren zollrechtlich noch nicht eingeführt, sondern zunächst bis zum späteren Versand oder bis zur Weiterverarbeitung zwischengelagert. Nichtgemeinschaftswaren können in diesem Verfahren ohne Entrichtung der Einfuhrabgaben (Zoll und Steuern) unbefristet gelagert werden. Das Zolllagerverfahren

wird entweder durch die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Verzollung) oder durch die Überführung in ein anderes Zollverfahren beendet.

Zur Ergänzung sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass am Gelände des Wiener Hafens von der Muttergesellschaft der TerminalSped, der Wiener Hafen und Lager, als eigene Geschäftssparte ein öffentliches Zolllager A betrieben wird. Der Unterschied eines öffentlichen Zolllagers im Vergleich zum privaten Zolllager E der TerminalSped besteht im Wesentlichen in der Tatsache, dass Ersteres jedermann gegen Entgelt für die Lagerung von Waren zur Verfügung steht und die Wiener Hafen und Lager als Lagerhalterin nur für die Einhaltung der mit der Lagerung verbundenen zollrechtlichen Bestimmungen verantwortlich ist, jedoch keine Haftung für die Überführung der eingelagerten Waren in ein ordentliches Zollverfahren übernimmt. Im Gegensatz dazu tritt die TerminalSped neben ihrer Eigenschaft als Lagerhalterin auch als Ein- und Auslagerin auf und übernimmt damit im Rahmen ihrer zollrechtlichen Tätigkeit auch die Haftung gegenüber der Zollbehörde für ihre Kundinnen bzw. Kunden im Hinblick auf deren ordnungsgemäße Entrichtung sämtlicher dabei anfallender Abgaben (vor allem Zoll und Einfuhrumsatzsteuer).

3.1.4 Versandverfahren

Die von der TerminalSped angewandten Zollverfahren des gemeinschaftlichen und gemeinsamen Versands regeln den Warenverkehr entweder zwischen der Grenzübergangsstelle, an der die Waren in die EG verbracht wurden, und dem Bestimmungsort zwischen zwei Orten im EU-Zollgebiet, zwischen EU-Zollgebiet und EFTA-Staaten oder zwischen EU-Zollgebiet und außerhalb des EU-Zollgebietes liegenden Drittländern. Diese Zollverfahren dienen der Erleichterung des Warenverkehrs und dessen zollamtlicher Überwachung innerhalb der EU und ermöglichen eine zeitweise Aussetzung der Entrichtung der Zölle und Abgaben bei der Einfuhr von Waren in die Gemeinschaft und im Handel zwischen den Ländern der EU und den EFTA-Staaten. So können die Zollförmlichkeiten, anstelle jenes Ortes, an dem die Waren in das Zollgebiet verbracht wurden, am Bestimmungsort abgewickelt werden. Dieser Bestimmungsort wird somit für EU-Importe zur Zollabfertigungsstelle und kann in einem Zolllager liegen oder ein von

der Zollbehörde zugelassener Warenort (beispielsweise behördlich bewilligtes Areal bei Spediteurinnen bzw. Spediteuren) sein.

Dabei gelangen bei der TerminalSped das T1-Verfahren für unverzollte Nichtgemeinschaftswaren und besonders zu überwachende Waren sowie das T2-Verfahren für verzollte Gemeinschaftswaren zur Anwendung. Im Rahmen der zollrechtlichen Abwicklung beim grenzüberschreitenden Warenverkehr werden von der TerminalSped Versandanmeldungen (sogenannte T1- bzw. T2-Scheine) ausgestellt und dienen als Begleitpapiere während des Warentransportes.

Um sicherzustellen, dass die versendeten Waren auch tatsächlich jene sind, die beim Bestimmungsort ankommen, hat die Sicherung der Identität der Sendung mit einer sogenannten Nämlichkeitssicherungsmeldung noch vor Transportbeginn bei der für die Abgangsstelle zuständigen Zollbehörde zu erfolgen. Die Sicherstellung erfolgt im Wesentlichen durch Verplomben der Transportcontainer bzw. des Transportfahrzeuges, durch Abbildung oder Beschreibung der Waren, Muster und Fabrikationsnummern.

Zur Erleichterung des internationalen Warentransportes mit Straßenfahrzeugen über die Zollgrenzen der EG hinaus (z.B. Ukraine, Russland, Naher Osten), wo das Gebiet der EU nur als Transitland für den Warenverkehr dient, wird im Rahmen des Versandverfahrens unter zollamtlicher Überwachung der beteiligten Zollverwaltungen von der TerminalSped ein sogenannter Carnet TIR-Begleitschein ausgestellt. Auch bei diesem Versandverfahren erfolgt die Verzollung erst am Bestimmungsort der Empfängerin bzw. des Empfängers.

3.1.5 Zollrechtlich freier Verkehr (klassische Einfuhr)

Damit die bzw. der Wirtschaftsbeteiligte (Importeurin bzw. Importeur) über die aus einem Drittland eingeführten Waren frei verfügen kann, bedarf es vor Ablauf der Verwahrungsfrist der Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (klassische Einfuhr), womit die Nichtgemeinschaftsware durch Erhebung der Eingangsabgaben (vor allem Zölle, Einfuhrumsatzsteuer) zur Gemeinschaftsware wird und ein Wechsel des zollrechtlichen Status bewirkt wird. Die Überführung der Waren in den zollrechtlich

freien Verkehr (= Verzollung) wird im Fall einer schriftlichen Kundinnen- bzw. Kundenbeauftragung von der TerminalSped bei der zuständigen Zollbehörde angemeldet und erfolgt durch die Präsentation der Waren mit den dazugehörigen Dokumenten (z.B. Rechnungen, Einfuhrbewilligungen, Ursprungsnachweise).

3.1.6 Zugelassener Warenort

Darüber hinaus bietet die TerminalSped über den zugelassenen Warenort innerhalb ihres Zolllagers E die Möglichkeit für all jene Spediteurinnen bzw. Spediteure, die Verzollung ihrer Waren bei der zuständigen Zollbehörde durchzuführen. Hierzu stellt die TerminalSped die im Zusammenhang mit der Wareneinlagerung erstellen Bestandsaufzeichnungen für die Durchführung der Verzollung zur Verfügung. Die Auslagerung erfolgt ausschließlich nach Vorlage der Verzollungspapiere durch die jeweiligen Spediteurinnen bzw. Spediteure.

3.2 Trucking

Neben den Verzollungsagenden bietet die TerminalSped im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit interne und externe Truckingleistungen an. Die internen Truckingleistungen umfassen Umfuhren von Containern zwischen den verschiedenen Terminals am Areal des Wiener Hafens, die im Wesentlichen im Zuge von Zollbeschauungen sowie der Be- und Entladung von Containerzügen anfallen. Während die entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit Zollbeschauungen an die jeweilige Kundin bzw. den jeweiligen Kunden oder an die jeweilige Zugsoperatorin bzw. den jeweiligen Zugsoperator zur Verrechnung gelangen, werden von der TerminalSped die im Auftrag der Wiencont durchgeführten sonstigen Umfuhren an diese weiterverrechnet.

Im Rahmen der externen Truckingleistungen bietet die TerminalSped als Dienstleistung den Transport von Containern zu den jeweiligen Kundinnen bzw. Kunden in Ostösterreich sowie im benachbarten Ausland (z.B. Ungarn, Slowakei, Tschechische Republik) an. Zur Durchführung dieser Transporte werden von der TerminalSped seit Anfang des Jahres 2014 ausschließlich Spediteurinnen bzw. Spediteure oder Frächterinnen bzw. Frächter beauftragt. Die Verrechnung der diesbezüglichen Aufwendungen erfolgt auf Basis einer Standardpreisliste für sämtliche angefahrenen Zustellorte im In- und Aus-

land. Allfällig erforderliche Zollverfahren in Verbindung mit der Zustellung von Containern werden vorab, wie bereits o.a., von der TerminalSped durchgeführt.

4. Sicherheitsleistung gegenüber der Zollbehörde

Im Zusammenhang mit der Bewilligung des Zolllagers E und des gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens erteilte die zuständige Zollbehörde an die TerminalSped die Auflage, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 30 % des von ihr bekannt gegebenen Referenzbetrages in der Höhe von 1,83 Mio.EUR zu erbringen. Dabei handelt es sich um jenen genehmigten Höchstbetrag, bis zu welchem die TerminalSped ausständige Zolldschulden gegenüber der Zollbehörde durch die Überführung von Waren in das jeweilige Versandverfahren eingehen darf. Bei Beendigung des Versandverfahrens durch Nachweis der fristgerechten Gestellung erfolgt die Entlastung des Referenzbetrages um die aus diesem Verfahren entstandene Zolldschuld. Die Sicherheitsleistung der TerminalSped gegenüber der Zollbehörde erfolgte durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft in der Höhe von 550.000,-- EUR.

Weiters wurde der TerminalSped von der Zollbehörde ein Zahlungsaufschub für Zollabgaben, die bereits bei der Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in den zollrechtlich freien Verkehr entstanden sind, bewilligt. In diesem Zusammenhang verpflichtete sich die TerminalSped zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in der Höhe von insgesamt 150.000,-- EUR, welche ebenfalls durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft erfolgte. Der Zahlungsaufschub für die Entrichtung der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie anderen Geldleistungen erfolgt dabei bis zum 15. Tag jenes Kalendermonats, welcher dem Monat der buchmäßigen Erfassung der Abgaben folgt.

Bei Überschreitung der jeweiligen Höchstbeträge von 1,83 Mio.EUR bzw. 150.000,-- EUR ist von der TerminalSped umgehend für eine betragsmäßige Erhöhung der jeweiligen Bankgarantie zu sorgen oder eine sofortige Akontozahlung in der Höhe des Differenzbetrages zu leisten, andernfalls die Bewilligung von der Zollbehörde widerrufen werden kann.

Im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2013 fielen bei der TerminalSped im Zusammenhang mit den gegenüber der Zollbehörde eingegangenen Bankgarantien Aufwendungen in der Höhe von insgesamt 34.390,33 EUR an.

5. Feststellungen und Empfehlungen

5.1 Prüfrecht des Stadtrechnungshofes Wien

Gemäß § 73b Abs 2 WStV obliegt dem Stadtrechnungshof Wien *"auch die Prüfung der Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Der Stadtrechnungshof Wien überprüft weiters jene Unternehmungen, die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen. Diese Prüfbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen"* (z.B. durch eine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag).

Die Gesellschafterin der TerminalSped, die Wiener Hafen und Lager, ist im mehrheitlichen Eigentum der Stadt Wien, sodass § 73b Abs 2 WStV zur Anwendung gelangt. Da die diesbezügliche Einschau ergab, dass die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien nicht sichergestellt worden war, wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung in den Gesellschaftsvertrag der TerminalSped aufzunehmen.

5.2 Regelung der TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H. zur Vertretung der Gesellschaft nach außen

Laut den Bestimmungen des § 18 GmbHG wird eine GmbH durch die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer für die Gesellschaft bedarf es der Mitwirkung sämtlicher Geschäftsführerinnen bzw. Ge-

schäftsführer, wenn im Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist. Weiters räumt das GmbHG bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer die Möglichkeit ein, dass durch entsprechende Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen, die bzw. der zur Mitzeichnung der Firma berechtigt ist, zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

Wie bereits erwähnt, sieht die gesellschaftsvertragliche Regelung der TerminalSped unter § 6 "Die Geschäftsführer" für den Fall, dass die Gesellschafterinnen nichts anderes beschließen, vor, dass die Gesellschaft "*... durch zwei Geschäftsführer gemeinsam, oder, falls Prokuristen bestellt sind, auch durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten (wird)*".

Die Vertretung einer GmbH ist lt. GmbHG zwingend durch eine bzw. einen oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer vorgeschrieben und kann daher nicht durch eine Prokuristin bzw. einen Prokuristen allein oder mit anderen Prokuristinnen bzw. Prokuristen gemeinsam erfolgen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der TerminalSped, eine gesetzeskonforme Vertretungsregelung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

5.3 Internetauftritt

Der Auftritt der TerminalSped im World Wide Web ist auf der Homepage des Wiener Hafens integriert und verweist auf die angebotenen Serviceleistungen im Bereich Verzollung, Trucking und Containerzustellung in Ostösterreich und den angrenzenden Nachbarstaaten. Darüber hinausgehende Informationen wie beispielsweise Kontaktpersonen, Telefonnummern, detailliertere Angaben zu den einzelnen angebotenen Zollverfahren, Öffnungszeiten, Details zum Zolllager E, Preislisten sowie die Vorteile der Nutzung der TerminalSped in der Abwicklung von Zollagenden fehlen zur Gänze. Eine Recherche im Internet durch den Stadtrechnungshof Wien für den Suchbegriff "Verzollung in Wien" ergibt als Treffer u.a. das Zolllager A des Wiener Hafens, wobei die TerminalSped im Wesentlichen nur als Schlagwort angeführt ist. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der TerminalSped, eine zeitgemäße, auf die Bedürfnisse der Kundinnen bzw.

Kunden abgestimmte Homepage zu erstellen, um die Möglichkeiten eines Internetauftrittes zur Steigerung des Bekanntheitsgrades sowie zur Kundinnen- bzw. Kundenakquisition auch entsprechend ausschöpfen zu können.

5.4 Neubesetzungen der Geschäftsführung

Bei der TerminalSped wurde im Betrachtungszeitraum die Geschäftsführung in den Jahren 2009, 2011, 2013 und Anfang 2014 jeweils neu besetzt. Auf eine öffentliche Ausschreibung wurde sowohl seitens der damaligen Eigentümerin Wiencont als auch der nunmehrigen Eigentümerin Wiener Hafen und Lager verzichtet, da die operative Geschäftstätigkeit der TerminalSped jeweils als eine der angebotenen Sparten der Muttergesellschaft betrachtet wurde.

Das Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz) sieht vor, dass die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorganes (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer) von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu erfolgen hat.

Gemäß den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes hätte vor jeder Bestellung der neuen Geschäftsführungen der TerminalSped eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden müssen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig bei der Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorganes die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes einzuhalten.

5.5 Erstellung der Jahresabschlüsse

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der TerminalSped um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 Abs 1 UGB. Sie unterliegt daher nicht der Prüfpflicht durch eine unabhängige Abschlussprüferin bzw. einen unabhängigen Abschlussprüfer.

Wie die Einschau zeigte, handelt es sich bei den Jahresabschlüssen der Gesellschaft um einen aus wenigen Seiten bestehenden Erstellungsbericht einschließlich Anhang,

dessen struktureller Aufbau über die einzelnen Jahre des Betrachtungszeitraumes 2009 bis 2013 im Wesentlichen unverändert geblieben war. Mit der Erstellung der Jahresabschlüsse wurde eine Wirtschaftsprüfungskanzlei betraut, wobei als Basis jeweils die Daten der bei der Muttergesellschaft angesiedelten Buchhaltung zur Verfügung gestellt wurden. Eine Abschlussprüfung im Sinn des § 268 ff UGB war nicht Gegenstand der jeweiligen Beauftragungen. Die Aufwendungen für die Erstellung der Jahresabschlüsse der einzelnen Jahre beliefen sich zwischen 4.500,-- EUR und 5.000,-- EUR.

Angesichts der Tatsache, dass die TerminalSped im Hinblick auf ihre operative Tätigkeit ein geringes wirtschaftliches Ertragspotenzial aufweist und regelmäßig um die Erzielung positiver Jahresergebnisse ringen muss, empfahl der Stadtrechnungshof Wien der TerminalSped, ihrer Muttergesellschaft vorzuschlagen, dass künftig diese die Jahresabschlüsse der TerminalSped von der Buchhaltungsabteilung der Muttergesellschaft erstellen lassen sollte.

5.6 Wirtschaftliches Risiko der TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H.

Im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit - Betrieb des Zolllagers E und Anwendung des gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens - ist die TerminalSped in all jenen Fällen, in denen sie auch als Anmelderin des jeweiligen Zollverfahrens auftritt, Hauptverpflichtete gegenüber der Zollbehörde für die fristgerechte Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle und für den ordnungsgemäßen Abschluss des Versandverfahrens. Falls die angemeldeten Waren nicht oder nicht rechtzeitig gestellt werden, kommt dies einer Entziehung der Waren aus der zollamtlichen Überwachung gleich und bedeutet, dass die Zollschild mit diesem Zeitpunkt entsteht und die Zollabgaben zur Gänze von der Zollbehörde fällig gestellt werden.

Das Risiko der TerminalSped besteht in diesem Zusammenhang darin, dass Fehler beim Betrieb des Zolllagers E sowie bei der Anwendung des Versandverfahrens (z.B. nicht fristgerechte Gestellung der Waren am Bestimmungsort, Mängel beim Verfahrensablauf infolge mangelhafter Kontrolle von Frachtpapieren, Anwendung falscher Zolltarife bei der Ermittlung der Höhe der Zollabgaben, nicht fristgerechter Überführung in ein Zollverfahren) auftreten und die TerminalSped gemäß den zollrechtlichen Bestim-

mungen als Solidarhafterin ohne Klärung der Verschuldensfrage von der Zollbehörde neben allen weiteren am Versandverfahren Beteiligten (z.B. Spediteurinnen bzw. Spediteure, Importeurinnen bzw. Importeure) unmittelbar für die Erbringung der Zollabgaben herangezogen werden kann. Die Haftung der TerminalSped erstreckt sich dabei immer auf die gesamten ausständigen Zollabgaben des die sofortige Fälligkeit verursachenden Versand- bzw. Zolllagerverfahrens. Im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2013 wurde dieses Risiko nicht schlagend und folglich kam es seitens der Zollbehörde zu keinen Haftungsrückgriffen aus dem Titel der bereits unter Pkt. 4 näher erläuterten Bankgarantien.

Sollte dieses finanzielle Risiko für die TerminalSped - neben dem aus der direkten Stellvertretung resultierenden Risiko eines Zahlungsausfalles infolge zwischenzeitig eingetretener Insolvenz einer Auftraggeberin für in Vorlage geleistete Abgabenschulden - jemals in größerem Ausmaß schlagend werden, wäre damit der Gesellschaft die wirtschaftliche Existenzgrundlage entzogen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei Eingang von Geschäftsbeziehungen mit Neukundinnen bzw. Neukunden höchste Sorgfalt walten zu lassen und in regelmäßigen Abständen Bonitätsprüfungen bei den umsatzstärksten Kundinnen bzw. Kunden durchzuführen.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Gesellschafterin der TerminalSped, die Wiener Hafen und Lager, ist im mehrheitlichen Eigentum der Stadt Wien, sodass § 73b Abs 2 WStV zur Anwendung gelangt. Da die diesbezügliche Einschau ergab, dass die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien nicht sichergestellt worden war, wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung in den Gesellschaftsvertrag der TerminalSped aufzunehmen.

Stellungnahme der TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H.:

Der Empfehlung wird gefolgt, die zur Umsetzung zuständige Muttergesellschaft, die Wiener Hafen und Lager, wird in der Generalversammlung eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages beschließen.

Empfehlung Nr. 2:

Die Vertretung einer GmbH ist lt. GmbHG zwingend durch eine bzw. einen oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer vorgeschrieben und kann daher nicht durch eine Prokuristin bzw. einen Prokuristen allein oder mit anderen Prokuristinnen bzw. Prokuristen gemeinsam erfolgen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der TerminalSped, eine gesetzeskonforme Vertretungsregelung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Stellungnahme der TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H.:

Der Empfehlung wird gefolgt, die zur Umsetzung zuständige Muttergesellschaft, die Wiener Hafen und Lager, wird in der Generalversammlung eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages beschließen.

Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der TerminalSped, eine zeitgemäße, auf die Bedürfnisse der Kundinnen bzw. Kunden abgestimmte Homepage zu erstellen, um die Möglichkeiten eines Internetauftrittes zur Steigerung des Bekanntheitsgrades sowie zur Kundinnen- bzw. Kundenakquisition auch entsprechend ausschöpfen zu können.

Stellungnahme der TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H.:

Die TerminalSped wird die Empfehlung umsetzen, aufgrund der engen Verknüpfung der von der TerminalSped angebotenen Serviceleistungen mit den Dienstleistungen der Hafen Wien-Gruppe wird jedoch auf die Erstellung einer eigenen Homepage verzichtet, dafür wird der TerminalSped im Rahmen des Relaunch der Hafen Wien-Homepage ausreichend Raum eingeräumt werden.

Empfehlung Nr. 4:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der TerminalSped, künftig bei der Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorganes die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes einzuhalten.

Stellungnahme der TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H.:

Zu dieser Empfehlung wird angemerkt, dass die Geschäftsführung der TerminalSped jeweils von der Geschäftsführung der Muttergesellschaft im Rahmen des Dienstverhältnisses mit der Muttergesellschaft ausgeübt wird. Diese Organfunktion wurde auch bei der Ausschreibung der Geschäftsführerposition der ursprünglichen Muttergesellschaft berücksichtigt.

Da die Bestellung zur Geschäftsführung der TerminalSped nicht mit dem Abschluss eines Dienstvertrages verbunden ist, ist hier die Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes nicht zur Anwendung gekommen.

Empfehlung Nr. 5:

Angesichts der Tatsache, dass die TerminalSped im Hinblick auf ihre operative Tätigkeit ein geringes wirtschaftliches Ertragspotenzial aufweist und regelmäßig um die Erzielung positiver Jahresergebnisse ringen muss, empfahl der Stadtrechnungshof Wien der TerminalSped, ihrer Muttergesellschaft vorzuschlagen, dass künftig diese die Jahresabschlüsse der TerminalSped von der Buchhaltungsabteilung der Muttergesellschaft erstellen lassen sollte.

Stellungnahme der TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H.:

Die TerminalSped wird der Muttergesellschaft vorschlagen, künftig ihre Jahresabschlüsse zu erstellen.

Empfehlung Nr. 6:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der TerminalSped, bei Eingang von Geschäftsbeziehungen mit Neukundinnen bzw. Neukunden höchste Sorgfalt walten zu lassen und in regelmäßigen Abständen Bonitätsprüfungen bei den umsatzstärksten Kundinnen bzw. Kunden durchzuführen.

Stellungnahme der TerminalSped Speditionsgesellschaft m.b.H.:

Schon bisher wurde auf die Zuverlässigkeit der Kundinnen bzw. Kunden streng geachtet und die Bonität der Kundinnen bzw. Kunden laufend überwacht, auf regelmäßige Bonitätsprüfungen der Kundinnen bzw. Kunden wird auch weiterhin ein starkes Augenmerk gelegt werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2014